

Stellung eines bedingten Antrags, mit der bereits vorab einer Offenlegung des eigenen Namens und der Anschrift widersprochen wird, widerspricht der gesetzgeberischen Intention.

Auf unser Schreiben vom 24.01.2019, Az. 23 - VIG EB 33/2019 St, haben Sie sich bis heute nicht gemeldet.

Zudem erfragten Sie in Ihrem Antrag die "**Kontrollberichte der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen**". Trotz unserer Bitte in o.g. Schreiben haben Sie Ihre Anfrage dahingehend **nicht näher konkretisiert**. Wir legen Ihre Anfrage so aus, dass Sie die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsbesuche jeglicher Art, also neben planmäßigen Routinekontrollen z.B. auch Nachkontrollen oder Anlasskontrollen, meinen. Sobald Sie Ihren Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO zurückgenommen haben, werden wir den von Ihnen angefragten Betrieb entsprechend gemäß § 5 VIG anhören, wodurch Sie die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Gemäß § 25 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) soll die Behörde die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

Wir erwarten Ihre Rückmeldung bis spätestens 15.03.2019.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine weitere Bearbeitung Ihres Antrages nur dann möglich ist, wenn Sie Ihren Widerspruch der Datenweitergabe an den angefragten Betrieb gemäß Artikel 21 DSGVO zurücknehmen.

Mit freundlichen Grüßen

